

BV der Rentenberater | Potsdamer Str. 86 | 10785 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat II A 2

11015 Berlin

Vorab per E-Mail an bothmer-ch @bmjv.bund.de

Datum

12. Januar 2017

Ihr Zeichen

Aktenzeichen: II A 2 – 4047/2 – 2 – 25 909/2016

betrifft

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des oben genannten Referentenentwurfs sowie des Rundschreibens und die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir halten es zwingend für erforderlich nach Einführung der Prozesskosten- und Beratungshilfe und der gesetzlichen Festschreibung der Vertretungsbefugnisse in § 73 Sozialgerichtsgesetz (SGG), Rentenberater und registrierte Erlaubnisinhaber in den Katalog der Berufe mit strafbewehrter Schweigepflicht (§ 203 StGB) sowie der Zeugnisverweigerungsrechte (§ 53 StPO) und des Beschlagnahmeverbotes (§ 97 StPO) aufzunehmen.

Zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit als Rentenberater, d.h. einer spezifischen juristischen Subsumtion, bedarf es aufgrund der Vielschichtigkeit vor allem des Sozialrechts und der Überschneidung mit anderen Rechtsgebieten, insbesondere auch des Arbeits-, Medizin- und Familienrechts wie auch des Rechts der Arbeitslosenversicherung eines umfassenden Überblickes über die finanziellen, gesundheitlichen sowie die arbeitsvertraglichen und familiären Verhältnisse der Mandantschaft.

Geschäftsstelle

Potsdamer Straße 86 10785 Berlin

Telefon: 030 62725502 Telefax: 030 62725503

info@rentenberater.de www.rentenberater.de

Vorstand

Marina Herbrich (Präsidentin) Torsten Hoffmann (Stellv.) Anke Voss (Stellv.) Thomas Neumann (Beisitzer) RA Tilo Siewer (GF)

Vereinsregister

AG Berlin Charlottenburg VR 33939 B

Steuer

FA Kö I Berlin 27/620/62388

Bankverbindung

Kreissparkasse Köln BLZ 3705 02 99 Kto.-Nr. 35994

BIC: COKSDE33XXX

IBAN: DE98 3705 0299 0000 0359 94



Seite 2 von 2

Die Berufsgruppe der Rentenberater ist der einzige öffentliche Vertrauensberuf, der bislang nicht von der Schweigepflicht und dem Zeugnisverweigerungsrecht erfasst ist, aber zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen den Vorschriften der Prozesskosten- und Beratungshilfe unterliegt. Mit dem Gedanken des Verbraucherschutzes ist es nicht vereinbar, dass Rechtsuchenden vom Sozialgericht und Landessozialgericht eine Rentenberaterin oder ein Rentenberater derzeit beigeordnet werden kann, der Rechtsuchende jedoch im Rahmen dieser Beiordnung bei einer Rentenberaterin oder einem Rentenberater nicht mit der gleichen gesetzlich geschützten Vertraulichkeit rechnen kann wie bei der Beiordnung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes.

Der BGH hat schon 1990 festgestellt: Rentenberatung ist ein Teilbereich der Rechtsberatung. Damit gehört sie auch zum Berufsfeld des Rechtsanwalts, welcher der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten ist (BGH, Beschluss vom 23. Juli 1990 – RdNr 5 bei juris – AnwZ (B) 65/89).

Wir teilen die Auffassung des BGH. Und die durch Rentenberater ausgeübte Rentenberatung weist nicht nur Ähnlichkeiten mit der Tätigkeit eines Rechtsanwaltes auf, sondern ist dieser in denen durch Rentenberater zu bearbeitenden Rechtsgebieten völlig gleichzusetzen. Im Rahmen einer Überarbeitung der einschlägigen Gesetze ist daher eine Änderung zwingend notwendig.

Entsprechend wären auch die Anpassungen im Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung vorzunehmen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren.

Freundliche Grüße

Tilo Siewer

Geschäftsführer und Justiziar

Rechtsanwalt